

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0478**

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der Gemeinde Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 1, ist die Aufhebung und Verfüllung von sechs Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach der überschlägigen Prüfung sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht zu erwarten. Besonders geschützte Gebiete oder Schutzobjekte werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinweise auf Bodendenkmale oder archäologische Funde liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor; Baudenkmale sind nicht betroffen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 22.07.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt